

Dieses Rückkauf-Memorandum ist nicht zur Verbreitung in den Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt oder an Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Wohnsitz haben oder sich dort aufhalten, und nicht zur Verbreitung in der Republik Italien, dem Vereinigten Königreich, Belgien und Frankreich.



## Rückkauf-Memorandum

vom 29. Februar 2016 betreffend die Einladung der

### Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, FN 83175t)

an die Anleihegläubiger der in nachstehender Liste angeführten Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen.

Emissionsbezeichnung	ISIN	Rückkaufkurs
EUR 70.000.000 Tief nachrangige, ewig laufende, fix und variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen von 2007	AT0000A07LU5	100,75%
EUR 75.000.000 5,375 % Teilschuldverschreibungen 2010-2017	AT0000A0H2Z0	104,75%
EUR 85.000.000 4,625 % Teilschuldverschreibungen 2012-2019	AT0000A0WR40	108,50%

Die SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H. ("Swietelsky" oder "Emittentin") lädt die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen ein, der Emittentin Angebote für den Rückkauf der Schuldverschreibungen zu unterbreiten. Angebote können ausschließlich auf Basis des gegenständlichen Rückkauf-Memorandums zu den darin enthaltenen Konditionen und unter Berücksichtigung der im Kapitel II ("Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Beschränkungen abgegeben werden. Jede Annahme von Angeboten unterliegt dem alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Angebote können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, wie im Kapitel VII ("Verfahren zur Abgabe von Angeboten") dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben, abgegeben werden. Die Emittentin beabsichtigt, angebotene Schuldverschreibungen zum Preis anzunehmen, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Rückkaufkurs (wie in der Tabelle oben angegeben) und dem Nennbetrag der maßgeblichen Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zum Valutatag (ausschließlich; wie nachstehend definiert) angefallenen Stückzinsen gemäß den für die Schuldverschreibungen jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen zurückzukaufen. Die Emittentin beabsichtigt, Angebote zum Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen zu einem maximalen Gesamtrückkaufpreis von bis zu EUR 80.000.000 (wobei die Stückzinsen in die Berechnung des maximalen Gesamtrückkaufpreis nicht einfließen) anzunehmen. Angebote auf Basis dieses Rückkauf-Memorandums können voraussichtlich vom 29. Februar 2016 bis um 15.00 Uhr (Wiener Ortszeit) des 15. März 2016 abgegeben werden, sofern die Angebotsfrist nicht verlängert, verkürzt oder die Einladung zur Gänze zurückgenommen wird.

**Anleihegläubiger sollten bedenken, dass die Möglichkeit zur Angebotsabgabe über ihre depotführende Stelle oder das relevante Clearing System bereits vor dem Angebotsende enden kann.**

Um berechtigt zu sein, den Rückkaufpreis zuzüglich Zinsen zu erhalten, müssen Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen der Emittentin entsprechend dem Rückkauf-Memorandum rechtswirksam innerhalb der Angebotsfrist durch Abgabe einer Angebotsmitteilung (wie nachstehend definiert), die diesem Rückkauf-Memorandum entspricht, anbieten und die Emittentin dieses Angebot annehmen. Das Risiko des Zuganges von Angeboten beim Tender Agent trägt ausschließlich der Anleihegläubiger. Angebote zum Rückkauf der Schuldverschreibungen können, mit Ausnahme der im Abschnitt VI.7 ("Widerruf") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fälle, nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Emittentin ist bis zum Zeitpunkt, da Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen von ihr angenommen werden, berechtigt, die Einladung zur Angebotsabgabe jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abzuändern oder zur Gänze zurückzunehmen, Angebote nicht anzunehmen, Angebote nur teilweise anzunehmen oder Angebote auch über die Angebotsfrist hinaus anzunehmen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist, die Änderung oder Zurücknahme der Einladung oder die Nichtannahme von Angeboten wird Anleihegläubigern entsprechend den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandum umgehend bekannt gemacht werden. Im Fall, dass die Einladung zurückgenommen wird oder Angebote nicht angenommen werden, ist der Rückkaufpreis zuzüglich Zinsen nicht zu leisten und wird eine vom Anleihegläubiger wirksam veranlasste Depotsperre hinsichtlich jener Schuldverschreibungen, die angeboten wurden, umgehend aufgehoben.

**Anleihegläubiger sollten die im Kapitel IV ("Risikofaktoren") dieses Rückkauf-Memorandums angeführten Risiken vor Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Schuldverschreibungen sorgfältig lesen. Jeder Anleihegläubiger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Schuldverschreibungen konsultieren.**

Dealer Manager

**Erste Group Bank AG**

**Raiffeisen Bank International AG**

# INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
I. DEFINITIONEN .....	3
II. EINLADUNGS- UND VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN .....	6
III. WICHTIGE HINWEISE.....	7
IV. RISIKOFAKTOREN.....	9
V. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN .....	13
VI. DARSTELLUNG DER EINLADUNG .....	14
VII. VERFAHREN ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN .....	18
VIII. ÄNDERUNGEN ODER ZURÜCKNAHME DER EINLADUNG .....	24
IX. STEUERN .....	25
X. DEALER MANAGER UND TENDER AGENT .....	28

# I. DEFINITIONEN

In diesem Rückkauf-Memorandum haben die in der nachfolgenden Tabelle in der linken Spalte enthaltenen Begriffe die ihnen in der rechten Spalte zugewiesenen Bedeutungen:

<b>"Angebot"</b>	meint ein Angebot der Anleihegläubiger an die Emittentin, Schuldverschreibungen gegen Zahlung des in bar zu leistenden Rückkaufpreises zu erwerben
<b>"Angebotsbeginn"</b>	meint den Tag des Beginns des Zeitraums, in dem Angebote auf Grundlage dieses Rückkauf-Memorandums abgegeben werden können; dies wird voraussichtlich der 29. Februar 2016 sein
<b>"Angebotsende"</b>	meint den Zeitpunkt des Endes des Zeitraums, in dem Angebote auf Grundlage dieses Rückkauf-Memorandums abgegeben werden können; dies wird voraussichtlich der 15. März 2016, 15.00 Uhr (Wiener Ortszeit) sein
<b>"Angebotsfrist"</b>	meint den Zeitraum vom Angebotsbeginn bis zum Angebotsende
<b>"Angebotsmitteilung"</b>	meint jene Mitteilungen, die die vom Anleihegläubiger für eine rechtswirksame Angebotsabgabe zu erfüllenden Formalvorschriften enthalten
<b>"Anleihebedingungen"</b>	meint die für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen wie sie in den jeweils maßgeblichen Prospekten abgedruckt sind
<b>"Anleihegläubiger"</b>	meint Direkte Teilnehmer und jeden wirtschaftlich Berechtigten von Schuldverschreibungen, dessen Schuldverschreibungen direkt oder indirekt in Depots gehalten werden, die auf einen Direkten Teilnehmer lauten, der im Namen des wirtschaftlich Berechtigten handelt; dies mit Ausnahme für Zwecke der Zahlung des Rückkaufpreises, soweit der wirtschaftlich Berechtigte der betreffenden Schuldverschreibungen kein Direkter Teilnehmer ist, insoweit als dass dann der Rückkaufpreis nur an den betreffenden Direkten Teilnehmer gezahlt wird und durch die Zahlung des Rückkaufpreises an einen solchen Direkten Teilnehmer jegliche Verpflichtung der Emittentin, der Dealer Manager und des Tender Agents und des betreffenden Clearing Systems im Hinblick auf den Rückkauf solcher Schuldverschreibungen erfüllt sind.
<b>"BAO"</b>	meint die Bundesabgabenordnung
<b>"Bedingungen"</b>	meint die in Abschnitt VI.5 (" <i>Bedingungen</i> ") dieses Rückkauf-Memorandums angeführten Bedingungen der Einladung
<b>"Clearing Systeme"</b>	meint OeKB, Clearstream und Euroclear
<b>"Clearstream"</b>	meint Clearstream Banking, société anonyme mit dem Sitz in Luxemburg und der Geschäftsadresse 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg
<b>"Dealer Manager"</b>	meint die Erste Group Bank und die RBI
<b>"Direkter Teilnehmer"</b>	meint jede Person, die in den Aufzeichnungen der depotführenden Stelle und/oder den Clearing und Settlement Systemen der Clearing Systeme als Inhaber von Schuldverschreibungen aufscheint
<b>"Einladung"</b>	meint die Einladung der Emittentin, Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Rückkaufpreises zu den Konditionen dieses Rückkauf-Memorandums zu stellen

<b>"Erste Group Bank"</b>	meint die Erste Group Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 33209m
<b>"EStG"</b>	meint das Einkommensteuergesetz
<b>"EUR"</b>	meint die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen
<b>"Euroclear"</b>	meint Euroclear Bank S.A./N.V. mit dem Sitz in Brüssel und der Geschäftsadresse 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
<b>"Geschäftstag"</b>	meint jeden Kalendertag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolgesystem geöffnet ist
<b>"KESt"</b>	meint die Kapitalertragsteuer
<b>"KStG"</b>	meint das Körperschaftsteuergesetz
<b>"Maximaler Gesamtstückkaufpreis"</b>	meint EUR 80.000.000 - die Emittentin beabsichtigt, Angebote zum Rückkauf der Schuldverschreibungen höchstens in einem solchen Ausmaß anzunehmen, dass die Summe der für die Rückkäufe zu zahlenden Rückkaufpreise (wobei die in den Rückkaufpreisen enthaltenen Stückzinsen für diese Berechnung nicht mitzurechnen sind) einen Betrag von EUR 80.000.000 nicht überschreitet
<b>"Emittentin"</b>	meint die Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Linz mit der Geschäftsanschrift Edlbacherstraße 10, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Linz zu FN 83175t
<b>"Hybrid-Schuldverschreibungen"</b>	meint die EUR 70.000.000 Tief nachrangigen, ewig laufenden, fix und variabel verzinslichen (derzeit 5,667%) Teilschuldverschreibungen (ISIN: AT0000A07LU5) von 2007 (ein Gesamtnennbetrag von etwa EUR 35.000.000 wird von der Emittentin gehalten)
<b>"OeKB"</b>	meint die OeKB CSD GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 428085m
<b>"Order"</b>	meint die <i>Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005</i> des Vereinigten Königreichs
<b>"Prospekte"</b>	meint die für die öffentlichen Angebote und Zulassungen der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt von der Emittentin erstellten und der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekte einschließlich der jeweils maßgeblichen Ergänzungsblätter und Nachträge, die auf der Website der Emittentin ( <a href="http://www.swietelsky.com/de/investor-relations/anleihen/">http://www.swietelsky.com/de/investor-relations/anleihen/</a> ) verfügbar sind
<b>"RBI"</b>	meint die Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 122119m
<b>"Rückkaufkurs"</b>	meint in Bezug auf jede der drei Emissionen von Schuldverschreibungen, den für diese Emission in der Tabelle auf der ersten Seite dieses Rückkauf-Memorandums jeweils (dh in der für die jeweiligen Schuldverschreibungen

	maßgeblichen Zeile) angegebenen Kurs ausgedrückt in % des Nennbetrags der maßgeblichen Schuldverschreibungen
<b>"Rückkaufpreis"</b>	meint in Bezug auf jede Schuldverschreibung das Produkt aus dem maßgeblichen Rückkaufkurs und dem Nennbetrag der maßgeblichen Schuldverschreibungen zuzüglich Stückzinsen
<b>"Rückkauf-Memorandum"</b>	meint das vorliegende Dokument, das die Konditionen der Einladung enthält
<b>"Schuldverschreibungen"</b>	meint die Hybrid-Schuldverschreibungen, die Schuldverschreibungen fällig 2017 und die Schuldverschreibungen fällig 2019
<b>"Schuldverschreibungen fällig 2017"</b>	meint die EUR 75.000.000 5,375 % Teilschuldverschreibungen 2010-2017 (ISIN: AT0000A0H2Z0)
<b>"Schuldverschreibungen fällig 2019"</b>	meint die EUR 85.000.000 4,625 % Teilschuldverschreibungen 2012-2019 (ISIN: AT0000A0WR40)
<b>"Stückzinsen"</b>	meint die gemäß den maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen angefallenen Zinsen bzw Vergütungen vom letzten Zinszahlungstag bzw Vergütungszahltag (einschließlich) bis zum Valutatag (ausschließlich)
<b>"Tender Agent"</b>	meint die Erste Group Bank
<b>"Valutatag"</b>	meint den Tag des Settlements des Angebots, das voraussichtlich am 23. März 2016 stattfindet
<b>"Veröffentlichungstag"</b>	meint den Tag, an dem die Emittentin bekanntgibt, (i) welcher Gesamtnennbetrag an Schuldverschreibungen von Anleihegläubigern insgesamt zum Rückkauf durch die Emittentin angeboten wurde und (ii) ob und bis zu welchem Betrag sie Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen annehmen wird; dies wird voraussichtlich der 18. März 2016 sein
<b>"Widerrufsfrist"</b>	meint einen Zeitraum von zwei Geschäftstagen ab Bekanntmachung einer Änderung der Einladung, die zu einem Widerrufsrecht führt oder eine in der Bekanntmachung angegebene längere Frist

## **II. EINLADUNGS- UND VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Einladung oder sonst mit der Einladung in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Emittentin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Diese Einladung stellt weder ein Angebot für den Erwerb von Schuldverschreibungen noch eine Einladung dar, Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus zum Rückkauf an die Emittentin anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Diese Einladung wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Diese Einladung wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan oder Kanada gestellt, noch darf es in oder von Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan oder Kanada aus angenommen werden.

Inhaber von Schuldverschreibungen, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz dieser Einladung und/oder dieses Rückkauf-Memorandums gelangen und/oder die ein Angebot zum Rückkauf von Schuldverschreibungen außerhalb der Republik Österreich abgeben wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Weder die Emittentin noch die Dealer Manager oder der Tender Agent übernehmen eine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots oder einer Angebotsmitteilung außerhalb der Republik Österreich.

## **III. WICHTIGE HINWEISE**

### **1. Informationen zum Rückkaufangebot**

Dieses Rückkauf-Memorandum enthält wichtige Informationen, die vor Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Schuldverschreibungen sorgfältig gelesen werden sollten. Jeder Anleihegläubiger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Schuldverschreibungen konsultieren. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen durch einen Treuhänder oder eine sonstige Person gehalten werden, müssen diese kontaktieren, wenn sie die im Angebot bezeichneten Schuldverschreibungen anbieten wollen.

### **2. Keine Empfehlung**

Weder die Emittentin noch die Dealer Manager oder der Tender Agent noch eines bzw. einer ihrer Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen geben eine Empfehlung ab, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots zum Rückkauf anbieten sollen. Jeder Anleihegläubiger muss selbst entscheiden, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – er seine Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots zum Rückkauf anbietet.

### **3. Keine Haftung der Dealer Manager und des Tender Agents**

Weder die Dealer Manager noch der Tender Agent noch eines bzw. einer ihrer Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen übernehmen irgendeine Verantwortung für (i) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen über die Einladung oder die Emittentin, die in diesem Rückkauf-Memorandum enthalten sind und (ii) für jegliches Unterlassen der Emittentin, Umstände anzugeben, die die Information in diesem Rückkauf-Memorandum betreffen könnten.

### **4. Keine Zustimmung zur Weitergabe von Informationen**

Weder die Emittentin noch deren Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen haben irgendeiner Person gestattet, im Zusammenhang mit der Einladung und/oder dem Angebot Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Rückkauf-Memorandum, in sonstigen Dokumenten, die im Zusammenhang mit diesem Rückkauf-Memorandum erstellt worden sind, in Angaben, die die Emittentin gemacht hat oder in öffentlich zugänglichen Informationen, enthalten sind und nicht mit dem Inhalt der vorgenannten Dokumente und Informationen übereinstimmen. Sofern Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht werden oder wurden, sind sie nicht von der Emittentin und/oder den Dealer Managern und/oder dem Tender Agent als genehmigt anzusehen.

### **5. Kein automatischer Rückkauf**

Anleihegläubiger, die der Einladung gemäß diesem Rückkauf-Memorandum nicht Folge leisten oder deren Angebote von der Emittentin nicht oder nur teilweise akzeptiert wurden, bleiben weiterhin im Besitz ihrer – nicht angebotenen oder von der Emittentin nicht angenommenen – Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen.

### **6. Verfügungsbeschränkung**

Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass Schuldverschreibungen, die zum Rückkauf angeboten werden und die in einem Clearingsystem oder einer Verwahrstelle für die Emittentin oder ein Clearingsystem verwahrt werden, ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Abgabe einer Angebotsmitteilung gesperrt werden. Solange die Schuldverschreibungen gesperrt sind, können

Anleihegläubiger diese Schuldverschreibungen nicht an Dritte übertragen oder anderweitig darüber verfügen. Die Sperre der Schuldverschreibungen bleibt bis zu dem Zeitpunkt aufrecht, an dem entweder (i) (in den eingeschränkten Fällen, in denen dies gemäß den Bestimmungen der Einladung zulässig ist) gemäß den Bestimmungen der Einladung ein rechtswirksamer Widerruf der Angebotsmitteilung erfolgt ist oder (ii) die Emittentin die Einladung beendet oder (iii) die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt (Valutatag).

## **7. Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung in Bezug auf zurückgekaufte Schuldverschreibungen**

Die im Zuge des Angebots zurückgekauften Schuldverschreibungen dürfen von der Emittentin eingezogen, gehalten oder veräußert werden.

## **8. Fragen zum Angebot**

Fragen im Zusammenhang mit der Einladung können an die Dealer Manager und Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Angebote können an den Tender Agent gerichtet werden, deren Kontaktdaten auf der letzten Seite des Rückkauf-Memorandum angeführt sind.

## **9. Keine Aktualisierung**

Weder die Übergabe des Rückkauf-Memorandums noch die Einladung oder der Rückkauf bedeuten, dass seit dem Datum des Rückkauf-Memorandums oder seit dem Zeitpunkt zu welchem sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Rückkauf-Memorandum zur Verfügung gestellt wurden (sofern es sich um ein anderes Datum handelt) (i) die im Rückkauf-Memorandum oder die in den sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind, und/oder (ii) keine Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin eingetreten ist.

## **10. Definitionen**

Wenn nicht anders definiert oder wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem Rückkauf-Memorandum verwendeten Ausdrücke jene Bedeutung, wie im Kapitel I. ("*Definitionen*") dieses Rückkauf-Memorandums ausgeführt.



## IV. RISIKOFAKTOREN

Vor einer Entscheidung über die Annahme der Einladung und die Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen sollten Anleihegläubiger das gesamte Rückkauf-Memorandum einschließlich der nachstehenden Beschreibung der mit einer Annahme bzw einer Nicht-Annahme der Einladung verbundenen Risiken vollständig und sorgfältig lesen, die Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer eigenen Entscheidung machen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr als wesentlich erachteten Risiken in Zusammenhang mit einer Annahme bzw einer Nicht-Annahme der Einladung. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken.

**Wichtiger Hinweis:** *Jeder Anleihegläubiger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Annahme der Einladung und Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Schuldverschreibungen konsultieren. Die in diesem Rückkauf-Memorandum und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.*

### **1. Schuldverschreibungen, die nicht zurückgekauft werden, werden voraussichtlich vom Geregeltten Freiverkehr genommen und in den Handel im Dritten Markt einbezogen**

Die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Schuldverschreibungen, die von Anleihegläubigern im Rahmen des Angebots nicht zum Rückkauf angeboten werden oder aber rechtswirksam angeboten, aber von der Emittentin nicht zurückgekauft werden, im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse zu beenden und sie in den Handel in dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - MTF) geführten Dritten Markt einzubeziehen.

Der Dritte Markt ist ein Handelsplatz, der im Vergleich zum Geregeltten Freiverkehr geringere Anforderungen aufweist. So sind die meisten im Börsegesetz enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Anleger und des Marktes für den Dritten Markt nicht anwendbar. Anleihegläubiger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass das börserechtliche Gleichbehandlungsgebot für Schuldverschreibungen, die im Dritten Markt gehandelt werden nicht gilt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Liquidität von Schuldverschreibungen, die in den Dritten Markt einbezogen sind, geringer ist, als die Liquidität von Schuldverschreibungen, die im Geregeltten Freiverkehr notieren; bis hin zur Illiquidität.

### **2. Eingeschränkte oder ungewisse Handelbarkeit für jene Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Angebots nicht angeboten oder von der Emittentin nicht zurückgekauft werden**

Je nach dem Ausmaß des insgesamt zum Rückkauf angebotenen und von der Emittentin tatsächlich rückgekauften Gesamtnennbetrags an Schuldverschreibungen der jeweiligen Emission von Hybrid-Schuldverschreibungen (von denen etwa die Hälfte des ausstehenden Gesamtnennbetrags bereits von der Emittentin gehalten wird), Schuldverschreibungen fällig 2017 und Schuldverschreibungen fällig 2019 ist, unabhängig von der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einem Handelsplatz, eine Beeinträchtigung der Handelbarkeit von Schuldverschreibungen zu erwarten und kann ein geringeres handelbares Volumen in den maßgeblichen Emissionen von Schuldverschreibungen in einem niedrigeren Marktpreis der Schuldverschreibungen resultieren, als bei einem höheren handelbaren Volumen gegeben wäre.

Aus diesem Grund kann der Handel mit jenen Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Angebots nicht angeboten oder aber von der Emittentin nicht zurückgekauft werden, negativ beeinflusst werden. Ein eingeschränktes handelbares Volumen kann auch zu einem volatileren Marktpreis der Schuldverschreibungen führen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass keine Gewährleistung dafür übernommen wird, dass es nach Durchführung des Angebots für jene Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Angebots nicht angeboten oder von der Emittentin nicht zurückgekauft werden überhaupt eine liquide Handelsmöglichkeit geben wird. Die Handelbarkeit für jene Schuldverschreibungen, die im

Rahmen des Angebots nicht angeboten oder von der Emittentin nicht zurückgekauft werden, wird unter anderem davon abhängen, wie hoch der zum Handel verbleibende Gesamtnennbetrag der drei maßgeblichen Emissionen von Schuldverschreibungen noch sein wird, wie viele Anleihegläubiger es noch geben wird und ob von Seiten der Finanzintermediäre ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Handelbarkeit besteht. Die Emittentin selbst beabsichtigt – neben der Einbeziehung der drei Emissionen von Schuldverschreibungen in den Dritten Markt der Wiener Börse – keinerlei Schaffung einer weiteren Handlungsmöglichkeit für jene Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Angebots nicht angeboten oder von der Emittentin nicht zurückgekauft werden.

### **3. Keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen**

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen. Von Anlegern abgegebene Angebote können von der Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen nicht oder nur teilweise angenommen werden. Weiters kann die Einladung der Emittentin zur Angebotsabgabe in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abgeändert oder zur Gänze zurückgenommen werden.

Bis zum Veröffentlichungstag, an dem die Emittentin bekannt geben wird, (i) welcher Gesamtnennbetrag an Schuldverschreibungen von Anleihegläubigern zum Rückkauf durch die Emittentin angeboten wurde und (ii) ob und in welchem Ausmaß sie Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen annehmen wird, besteht zudem keine rechtsverbindliche Erklärung der Emittentin, ob und in welchem Umfang Angebote von Anleihegläubigern angenommen werden.

### **4. Verpflichtung, dem Verfahren des Angebots zu entsprechen**

Anleihegläubiger können von der Einladung, ein Angebot zum Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen abzugeben, nur dann Gebrauch machen, wenn sie sämtlichen in diesem Rückkauf-Memorandum definierten Verfahrensbestimmungen als auch allfälligen weiteren, aufgrund nationaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben bestehenden Verfahrensvorschriften entsprechen. Die Emittentin und/oder die Dealer Manager und/oder den Tender Agent trifft keine Verpflichtung, Anleihegläubiger auf Verstöße, die deren Angebote betreffen, aufmerksam zu machen.

### **5. Unwiderrufliche Angebotsstellung**

Angebote zum Rückkauf der Schuldverschreibungen können – mit Ausnahme der im Abschnitt VI.7 ("Widerruf") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fälle – ausschließlich unwiderruflich abgegeben werden. Anleihegläubiger dürfen folglich nicht damit rechnen, dass sie abgegebene Angebotsmitteilungen widerrufen oder zurückziehen können.

### **6. Einhaltung der Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen und Abgabe von Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen**

Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sie ein Angebot zum Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen durch die Emittentin gegen Zahlung des Rückkaufpreises ausschließlich auf Basis dieses Rückkauf-Memorandums und insbesondere unter Berücksichtigung der im Kapitel II ("*Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen*") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Beschränkungen sowie der im Kapitel VII ("*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen der Anleihegläubiger abgeben können und sie sich mit Abgabe des unterfertigten Angebots diesen Beschränkungen unterwerfen und diese Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen abgeben. Die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen und/oder Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen kann unter Anderem zur Nichtannahme des Angebots und/oder Strafen oder Pönalen führen.

## **7. Verfügungsbeschränkung bezüglich der Schuldverschreibungen**

Der Emittentin zum Rückkauf angebotene Schuldverschreibungen sind infolge der Depotsperre bis zur Abwicklung am Valutatag oder den anderen in diesem Rückkauf-Memorandum definierten Ereignissen der Verfügbarkeit der Anleihegläubiger entzogen. Sollten zum Rückkauf angebotene Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht oder nur teilweise angenommen werden oder sollte die Einladung der Emittentin, ein Angebot zum Rückkauf der Schuldverschreibungen abzugeben, gänzlich zurückgenommen werden, erhalten Anleihegläubiger für eine während des Angebots gegebene Verfügungsbeschränkung der Schuldverschreibungen keinerlei Kompensation oder Gegenleistung.

## **8. Kosten und Gebühren im Rahmen des Angebots**

Sollten zum Rückkauf angebotene Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht oder nur teilweise angenommen werden, sollte die Einladung der Emittentin ein Angebot zum Rückkauf der Schuldverschreibungen gänzlich zurückgenommen werden oder sollte vom Anleihegläubiger in dem im Abschnitt VI.7 ("Widerruf") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fällen ein Widerruf des Angebots erfolgen, sind allfällige im Zusammenhang mit dem Angebot, insbesondere der Abgabe des Angebots und/oder der vom Anleihegläubiger hinsichtlich der angebotenen Schuldverschreibungen zu veranlassenden Depotsperre entstandenen Kosten ausschließlich vom Anleihegläubiger zu tragen und besteht keinerlei Ersatzanspruch gegenüber der Emittentin und/oder den Dealer Managern und/oder dem Tender Agent.

## **9. Andere Käufe von Schuldverschreibungen**

Unabhängig von der Einladung kann die Emittentin, soweit rechtlich zulässig, sowohl vor als auch nach dem Ende der Angebotsfrist Schuldverschreibungen außerhalb der Einladung erwerben, wie beispielsweise am Markt oder im Rahmen von einzeln ausgehandelten Transaktionen, Rückkaufprogrammen, Austauschangeboten oder Ähnlichem zu solchen Preisen und Konditionen, wie die Emittentin mit ihren jeweiligen Vertragspartnern vereinbart, wobei diese Preise höher oder niedriger als die im Rahmen der in diesem Rückkauf-Memorandum beschriebenen Transaktion vorgesehenen und die Konditionen besser oder schlechter sein können.

## **10. Verpflichtung zur eigenen Beurteilung der Einladung**

Jeder Anleihegläubiger ist selbst für die Beurteilung dieser Einladung verantwortlich. Weder die Emittentin, noch die Dealer Manager oder der Tender Agent handeln für einen Anleihegläubiger und daher geben weder die Emittentin, noch die Dealer Manager oder der Tender Agent eine Empfehlung darüber ab, ob ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung zum Rückkauf anbieten soll oder nicht. Weder die Emittentin, noch die Dealer Manager oder der Tender Agent geben eine Art von Bewertung über die Einladung oder die Auswirkung der Einladung auf die Interessen eines oder aller Anleihegläubiger ab.

Weder die Emittentin, noch die Dealer Manager oder der Tender Agent erteilen den Anleihegläubigern rechtliche, geschäftliche oder steuerliche Beratung. Anleihegläubiger sollten ihre eigenen Berater kontaktieren, um eine Entscheidung über eine Angebotsstellung zu treffen und um Beratung zu den rechtlichen, geschäftlichen und steuerlichen Konsequenzen dieser Einladung zu erhalten.

## **11. Die Emittentin kann an dem Rückkaufverfahren teilnehmen und/oder ihre Eigenbestände an Schuldverschreibungen einziehen**

Der Emittentin steht es - soweit gesetzlich zulässig - frei, Eigenbestände an Schuldverschreibungen, die die Emittentin hält oder vor dem Ende der Angebotsfrist erwerben könnte, nach Maßgabe der gesetzlichen Erfordernisse einzuziehen und zu entwerten. Weiters können die Emittentin und Konzernunternehmen - soweit gesetzlich zulässig - auch mit ihren im Eigenbestand gehaltenen Schuldverschreibungen an der Einladung teilnehmen.

## **12. Anleihegläubiger sind der Ungewissheit über künftige Preise der Schuldverschreibungen ausgesetzt**

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen, die nach einem Rückkauf gemäß der Einladung ausstehen, kann durch künftige Entwicklungen und Bekanntgaben betreffend die Emittentin negativ oder positiv beeinflusst werden. Es kann zu negativen oder positiven Entwicklungen und/oder Ankündigungen betreffend die Emittentin kommen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ oder positiv beeinflussen, weshalb eine Entscheidung, die Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung der Emittentin zum Rückkauf anzubieten (im Falle positiver nachfolgender Entwicklungen) oder nicht anzubieten (im Falle negativer nachfolgender Entwicklungen), für die Anleihegläubiger nachteilig sein kann.

## **13. Die Annahme der Einladung könnte für die Anleihegläubiger zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen**

Bei der Überlegung, der Emittentin im Rahmen der Einladung Schuldverschreibungen zum Rückkauf anzubieten, sollten Anleihegläubiger bedenken, dass sie mit allfälligen Erträgen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen in dem Staat, in dem sie steuerlich ansässig sind, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen könnten. Die Annahme der Einladung könnte daher für die Anleihegläubiger zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen. Anleihegläubiger sollten sich vor der Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen darüber informieren, welche steuerlichen Folgen die Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen für sie haben kann. Die Emittentin hat die steuerlichen Auswirkungen einer Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen auf die Anleihegläubiger nicht geprüft und wird keinen Ersatz für allfällige von den Anleihegläubigern zu zahlende Steuern leisten.

## **14. Allfällige im Zuge der Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen berechnete Spesen können die effektiven Erträge aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen verringern**

Anleihegläubiger, die an der Einladung teilnehmen möchten und ihre Schuldverschreibungen in einem Depot halten, müssen sich bei ihrer Depotbank erkundigen, ob Spesen in Zusammenhang mit einer Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen anfallen. Allfällige Spesen, die Anleihegläubiger von solchen Instituten im Zusammenhang mit einer Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen berechnet werden, können die effektiven Erträge aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen verringern. Diese Verringerung der Erträge könnte insbesondere für Anleihegläubiger, die im Zuge der Einladung nur wenige Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten, ein wesentliches Ausmaß haben.

## **15. Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten unterliegen dem Risiko, dass eine Alternativanlage eine geringere Rendite als die Schuldverschreibungen aufweist**

Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten, unterliegen dem Risiko, dass eine Alternativanlage geringere Erträge aufweist, als die Schuldverschreibungen.

## V. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

Die nachfolgende Übersicht enthält den voraussichtlichen Zeitplan der wesentlichsten Termine in Zusammenhang mit der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dieser Zeitplan Änderungen unterworfen sein kann.

<b>Datum/Zeitpunkt</b>	<b>Ereignis</b>
<b>27. Februar 2016</b>	Bekanntgabe der Einladung
<b>29. Februar 2016</b>	<b>Angebotsbeginn</b>  Rückkauf-Memorandum ist auf der Homepage der Emittentin unter <a href="http://www.swietelsky.com/de/investor-relations/anleihen/">http://www.swietelsky.com/de/investor-relations/anleihen/</a> erhältlich.  Beginn der Frist, während der der Emittentin Angebotsmitteilungen rechtswirksam zugehen können.
<b>15. März 2016 15.00 Uhr</b>	<b>Angebotsende</b>  Ende der Frist, während der der Emittentin Angebotsmitteilungen rechtswirksam zugehen können.
<b>18. März 2016</b>	<b>Veröffentlichungstag</b>  Bekanntgabe des Gesamtnennbetrags der von Anleihegläubigern zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen und ob und in welchem Ausmaß die Emittentin erhaltene Angebote annehmen wird
<b>23. März 2016</b>	<b>Valutatag</b>  Abwicklung des Angebots  Zahlung des Rückkaufpreises  Ausbuchung der von der Emittentin angenommenen Stücke der Schuldverschreibungen aus den Depots der Anleihegläubiger

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Angebote anzunehmen. Es obliegt der Emittentin die in obigem Zeitplan enthaltenen Zeitpunkte jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen zu verlängern oder die Einladung abzuändern oder zur Gänze zurückzunehmen. Jede Verlängerung der in obigem Zeitplan enthaltenen Zeitpunkte oder die Zurücknahme der Einladung wird Anleihegläubigern entsprechend den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums umgehend bekannt gemacht werden.

**Warnung:** Anleihegläubiger sollten bedenken, dass durch die jeweilige depotführende Stelle oder das jeweilige Clearing System abweichende, kürzere Termine vorgegeben sein können und die Möglichkeit zur Angebotsabgabe über ihre depotführende Stelle oder das jeweilige Clearing System bereits vor dem Angebotsende enden kann.

# VI. DARSTELLUNG DER EINLADUNG

## 1. Gründe für die Einladung

Die Emittentin beabsichtigt, mit dem Rückkauf von Schuldverschreibungen ihre Kapitalstruktur zu verbessern und ihre laufende Zinsbelastung zu senken. Die Emittentin beabsichtigt die Einziehung und Entwertung erworbener Schuldverschreibungen.

## 2. Inhalt der Einladung

Die Emittentin lädt ihre Anleihegläubiger ein, auf Basis und nach Maßgabe der Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums und insbesondere unter Berücksichtigung der im Kapitel II. ("*Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen*") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Beschränkungen, ein Angebot zum Rückkauf ihrer Schuldverschreibungen durch die Emittentin gegen Zahlung des in bar zu leistenden Rückkaufpreises abzugeben. Ein Angebot kann ausschließlich auf Basis dieses Rückkauf-Memorandums sowie einer Angebotsmitteilung, die an die depotführende Stelle und/oder das Clearing System zu übermitteln oder bei diesen abzugeben ist, zu den darin enthaltenen Bedingungen und Konditionen, abgegeben werden.

Angebote zum Rückkauf der Schuldverschreibungen können – mit Ausnahme der im Abschnitt VI.7 ("*Widerruf*") dieses Rückkauf-Memorandums – beschriebenen Fälle, nur unwiderruflich abgegeben werden.

*Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet.*

## 3. Rückkaufpreis

Anleihegläubiger, deren Angebot zum Rückkauf von Schuldverschreibungen angenommen wird, erhalten für jede Schuldverschreibung, die von der Emittentin zum Rückkauf angenommen wird, einen Rückkaufpreis, der der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag dieser Schuldverschreibung und (b) dem Rückkaufkurs entspricht und (ii) den auf diese Schuldverschreibung angefallenen Stückzinsen.

## 4. Angebotsfrist

Jeder Anleihegläubiger kann während der Angebotsfrist Angebote abgeben. Hierfür müssen Anleihegläubiger rechtzeitig vor dem Angebotsende eine rechtswirksame Einreichung einer Angebotsmitteilung vornehmen oder erwirken. Die Angebotsfrist beginnt am 29.2.2016 und endet voraussichtlich am 15.3.2016, um 15.00 Uhr (Wiener Ortszeit). Die Emittentin ist jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, die Angebotsfrist zu verkürzen, zu verlängern, die Einladung zur Angebotsabgabe ohne Angabe von Gründen abzuändern oder zur Gänze zurückzunehmen, Angebote nicht anzunehmen oder diese auch über die Angebotsfrist hinaus anzunehmen.

## 5. Bedingungen

Ein Rückkauf gemäß der Einladung gilt als nicht wirksam zustande gekommen, wenn und insoweit bis zum Valutatag (i) ein Beschluss zur Liquidation der Emittentin gefasst wird und/oder (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird und/oder (iii) die Emittentin von der Durchführung eines Rückkaufs aus eigenem Ermessen (auch teilweise und/oder in Hinblick auf einzelne Schuldverschreibungen und/oder Serien von Schuldverschreibungen) Abstand nimmt. Sollte eines der oben genannten Ereignisse eintreten, wird die Emittentin dies den Anleihegläubigern wie in Abschnitt VI.10 ("*Mitteilungen*") dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben, unverzüglich mitteilen. Für den Fall der nicht erfolgreichen Durchführung des Rückkaufs gemäß der Einladung oder für den Fall

der (gänzlichen der teilweisen) Abstandnahme der Emittentin von der Einladung kommen keine wirksamen Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Anleihegläubiger, der eine Angebotsmitteilung abgegeben hat, und der Emittentin hinsichtlich der zum Rückkauf eingereichten Schuldverschreibungen zustande. Die zum Rückkauf eingereichten und gesperrten Schuldverschreibungen werden in einem solchen Fall unverzüglich freigegeben (dh die Sperre wird gelöst).

## **6. Änderungen der Einladung**

Die Emittentin hat das Recht, Termine und Fristen in Zusammenhang mit der Einladung abzuändern, Fristen zu verlängern oder zu verkürzen oder die Einladung abubrechen oder wiederaufzunehmen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bedingungen der Einladung jederzeit vor dem Ende der (unter Umständen verkürzten oder verlängerten) Angebotsfrist in ihrem alleinigen Ermessen zu ändern, insbesondere die maßgeblichen Termine und Uhrzeiten. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern derartige Änderungen unverzüglich, wie in Abschnitt VI.10 ("*Mitteilungen*") dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben, mitteilen. Ein Recht zum Widerruf einer bereits abgegebenen Angebotsmitteilung steht den Anleihegläubigern bei einer solchen Änderung grundsätzlich nicht zu.

## **7. Widerruf**

Wenn die Emittentin die Einladung, abgesehen von einer Änderung der Angebotsfrist, in einer Weise ändern sollte, die für jene Anleihegläubiger, die bereits rechtswirksame Angebotsmitteilungen abgegeben haben, nachteilig ist, sind die betroffenen Anleihegläubiger ab Mitteilung dieser Änderung bis zum Ende der Widerrufsfrist von nicht weniger als zwei Geschäftstagen, die in dieser Mitteilung genannt wird, berechtigt, ihre bereits erteilten Angebotsmitteilungen durch Übermittlung einer schriftlichen Widerrufsmittteilung an den Tender Agent zu widerrufen.

## **8. Annahme von Angeboten, teilweise Annahme, Rückkauf und Zahlung des Rückkaufpreises**

Der Rückkauf setzt voraus, dass der betreffende Anleihegläubiger fristgerecht eine Angebotsmitteilung gemäß diesem Rückkauf-Memorandum abgegeben hat. Wenn und sobald feststeht, dass die in Abschnitt VI.5 ("*Bedingungen*") dieses Rückkauf-Memorandums angeführten Bedingungen nicht eingetreten sind und soweit die Emittentin Angebote zum Rückkauf angenommen hat, wird die Emittentin den Rückkaufpreis zahlen.

Die Emittentin beabsichtigt, Angebote zum Rückkauf der Schuldverschreibungen höchstens in einem solchen Ausmaß anzunehmen, dass die Summe der für die Rückkäufe zu zahlenden Rückkaufpreise (wobei die in den Rückkaufpreisen enthaltenen Stückzinsen für diese Berechnung nicht mitzurechnen sind) einen Betrag von EUR 80.000.000 nicht überschreitet.

Falls der Emittentin so viele Schuldverschreibungen zum Rückkauf angeboten werden, dass der Maximale Rückkaufpreis im Falle einer Annahme aller Angebote überschritten würde, beabsichtigt die Emittentin – soweit zweckmäßig – abgegebene Angebote von Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000 bevorzugt anzunehmen und danach die verbleibenden Angebote anteilmäßig zu kürzen.

Jede Annahme von Angeboten obliegt dem alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Angebote können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, wie in Kapitel VII ("*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*") beschrieben, abgegeben werden.

Sofern die Angebotsfrist nicht verkürzt, verlängert oder die Einladung der Emittentin zur Angebotsabgabe zur Gänze zurückgenommen wird, beabsichtigt die Emittentin am Veröffentlichungstag bekannt zu geben, (i) welcher Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen von den Anleihegläubigern der Emittentin insgesamt zum Rückkauf angeboten wurde und (ii) ob und bis zu welchem Betrag sie Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen annehmen wird. Anleihegläubiger werden darauf aufmerksam gemacht, dass es dem alleinigen und freien Ermessen der Emittentin liegt, Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen zu mehreren Zeitpunkten und im unterschiedlichen Ausmaß anzunehmen, falls das Angebotsende verlängert wird.

Die Zahlung des Rückkaufpreises für im Rahmen des Angebots von Anleihegläubigern rechtswirksam angebotene und von der Emittentin zum Rückkauf angenommene Schuldverschreibungen erfolgt an das jeweilige Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der Kontoinhaber des Clearing Systems Zug-um-Zug gegen Übertragung der rückgekauften Schuldverschreibungen.

Sofern der Rückkaufpreis von oder namens der Emittentin vor oder am Valutatag bis um 12 Uhr (Wiener Ortszeit) an das jeweilige Clearing System oder dessen Order geleistet wurde, haften weder die Emittentin noch die Dealer Manager oder der Tender Agent für eine Verzögerung in der Abwicklung der Zahlung des Rückkaufpreises, noch sind Anleihegläubiger berechtigt, aus diesem Umstand Zahlung weiterer Zinsen oder sonstiger Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Die Gutschrift des Rückkaufpreises erfolgt über die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle. Alle Zahlungen werden kaufmännisch auf jeweils EUR 0,01 auf- oder abgerundet.

Anleihegläubiger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin liegt, zum Rückkauf angebotene Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen zur Gänze oder teilweise nicht anzunehmen. Insbesondere dürfen all jene Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen nicht angenommen werden, welche nicht in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Rückkauf-Memorandum erfolgen oder hinsichtlich welcher die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und Regularien erfolgt.

## **9. Allgemeine Grundsätze im Zusammenhang mit dem Angebot**

Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen können von Anleihegläubigern ausschließlich während der Angebotsfrist durch Abgabe eines Angebots in Form einer rechtswirksamen Angebotsmitteilung abgegeben werden. Zusätzlich ist es erforderlich, dass über die zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen bei der depotführenden Stelle eine Depotsperre verfügt wird, gemäß welcher diese Schuldverschreibungen bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgend definierten Ereignisse, nämlich (i) der Abwicklung am Valutatag, (ii) der Mitteilung der Emittentin, dass die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen zur Gänze zurückgenommen wird, (iii) der Mitteilung gegenüber den Anleihegläubigern, dass ihre Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht oder nur teilweise angenommen wurden, oder (iv) einem gemäß Abschnitt VI.7 ("*Widerruf* ") dieses Rückkauf-Memorandums zulässigerweise erklärten Widerrufs von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen, mit einem Sperrvermerk versehen und der Verfügbarkeit des jeweiligen Anleihegläubigers entzogen sind.

Der Umstand, dass einem Anleihegläubiger das gegenständliche Rückkauf-Memorandum und/oder sonstige Unterlagen oder Veröffentlichungen der Emittentin nicht übermittelt werden, ihm diese nicht zugegangen sind und/oder er davon nicht Kenntnis erlangt hat, beeinträchtigt die Rechtswirksamkeit der Einladung und/oder des Angebots in keiner Hinsicht. Weder die Emittentin noch die Dealer Manager und/oder der Tender Agent werden Empfangsbestätigungen über zugegangene Angebote oder sonstige Dokumente ausstellen.

## **10. Mitteilungen**

Sofern nicht anderweitig erforderlich oder zweckmäßig, erfolgen Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit der Einladung über eines oder mehrere der nachfolgend angeführten Informationsverbreitungssysteme:

- (a) das jeweilige Clearing System,
- (b) Bloomberg und/oder Reuters,
- (c) auf der Homepage der Emittentin ([www.swietelsky.com](http://www.swietelsky.com))
- (d) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Da bei Mitteilungen über das jeweilige Clearing System unter Umständen mit Verzögerungen zu rechnen ist, werden Anleihegläubiger aufgefordert, die Dealer Manager oder den Tender Agent bezüglich Mitteilungen während der Angebotsfrist zu kontaktieren, deren Kontaktdaten auf der letzten Seite des Rückkauf-Memorandum angeführt sind.



## **11. Anwendbares Recht**

Sowohl das Angebot zum Rückkauf von Schuldverschreibungen als auch die Schuldverschreibungen selbst und alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot zum Rückkauf von Schuldverschreibungen und den Schuldverschreibungen selbst (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen oder außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) ist das für Wien, Innere Stadt zuständige Gericht zuständig, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

## VII. VERFAHREN ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN

**Hinweis:** Anleihegläubiger, die bezüglich der Abwicklung des Angebots Hilfe benötigen, sollten den Tender Agent kontaktieren. Dessen Kontaktinformationen befinden sich auf der letzten Seite dieses Rückkauf-Memorandums.

### 1. Angebotsmitteilung

Die Emittentin wird im Rahmen der Einladung ausschließlich solche Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen annehmen, die durch Einreichung wirksamer Angebotsmitteilungen gemäß diesem Rückkauf-Memorandum abgegeben werden. Um Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung zum Rückkauf anzubieten, muss ein Anleihegläubiger eine rechtswirksame Angebotsmitteilung übermitteln oder deren Übermittlung in seinem Namen veranlassen, die vom Tender Agent als Vertreter der Emittentin innerhalb der Angebotsfrist empfangen werden muss. Das von der Emittentin für die Abgabe von Angebotsmitteilungen und Widerrufsmittlungen festgelegte Ende von Fristen kann vor dem in diesem Rückkauf-Memorandum genannten Fristende liegen. Das Angebot eines Anleihegläubigers an die Emittentin, Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung zurückzukaufen, gilt mit dem Empfang einer rechtswirksamen Angebotsmitteilung durch den Tender Agent als abgegeben. Die Anleihegläubiger können nach Einbringung der Angebotsmitteilung nicht mehr über die zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen disponieren.

**Warnung:** *Anleihegläubiger sollten bedenken, dass die Möglichkeit zur Angebotsabgabe über ihre depotführende Stelle oder das relevante Clearing System bereits vor dem Angebotsende enden kann. Anleger sollten weiters bedenken, dass keine Gewährleistung dafür besteht, dass innerhalb der Angebotsfrist abgegebene Angebote auch tatsächlich vor dem Angebotsende beim Tender Agent einlangen.*

### 2. Mindestangebotsvolumen

Das Mindestvolumen für zum Rückkauf angebotene Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils maßgeblichen Nennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 1.000 für die Hybrid-Schuldverschreibungen und EUR 500 für die Schuldverschreibungen fällig 2017 und für die Schuldverschreibungen fällig 2019; Angebote können daher für die jeweils maßgeblichen Nennbeträge von EUR 1.000 bzw EUR 500 und jedes ganzzahlige Vielfache davon abgegeben werden.

### 3. Abwicklung des Angebots

#### *Allgemeines*

Um ein Angebot zum Rückkauf von Schuldverschreibungen abzugeben, muss der Anleihegläubiger bzw dessen Treuhänder oder der Direkte Teilnehmer innerhalb der Angebotsfrist eine Angebotsmitteilung abgeben, mit dem der Emittentin Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Rückkaufpreises zum Rückkauf angeboten werden.

Mit der Abgabe einer Angebotsmitteilung geben Anleihegläubiger gleichzeitig gegenüber der Emittentin Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen, wie im Abschnitt VII.4 ("*Zusicherungen und Gewährleistungen der Anleihegläubiger*") dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben, ab.

Jeder Anleihegläubiger hat eine gesonderte Angebotsmitteilung abzugeben.

Angebote zum Rückkauf der Schuldverschreibungen können mit Ausnahme der im Abschnitt VI.7 ("*Widerruf*") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fälle, nur unwiderruflich abgegeben werden.

Anleihegläubiger können Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots an den Tender Agent richten, dessen Kontaktdaten auf der letzten Seite des Rückkauf-Memorandum angeführt sind.

### ***Abwicklung des Angebots für Schuldverschreibungen, die über ein Clearing System gehalten werden***

Alle Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen durch Euroclear oder Clearstream halten, müssen einen Direkten Teilnehmer bei Euroclear oder Clearstream organisieren, der das Angebot des Anleihegläubigers vor Ablauf der Frist gegenüber Euroclear oder Clearstream abgeben muss. Nur ein Direkter Teilnehmer bei Euroclear oder Clearstream kann ein Angebot gegenüber Euroclear oder Clearstream abgeben. Alle Anleihegläubiger in Österreich müssen eine Angebotsmitteilung an ihre Depotbank abgeben.

Angebotsmitteilungen haben folgendes zu beinhalten:

- (a) die unwiderrufliche Anweisung:
  - (i) die zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Valutatag zu unterlassen; und
  - (ii) die über das jeweilige Wertpapierdepot gehaltenen Stücke, die zum Rückkauf angeboten werden oder, im Falle, dass von der Emittentin lediglich eine geringere Anzahl an Schuldverschreibungen angenommen wird, jene geringere Anzahl nach Erhalt einer entsprechenden Anweisung des Tender Agents, auszubuchen, dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass die Einladung vor dem Angebotsende zurückgenommen wird, welcher Umstand Euroclear und/oder Clearstream durch den Tender Agent umgehend bekannt zu geben ist; und
- (b) die Ermächtigung dem Tender Agent den Namen des Depotbesitzers und Informationen über dessen erteilte Anweisungen bekannt zu geben.

Die Depotbanken sind verpflichtet, die Angebotsmitteilungen dem Tender Agent anzuzeigen und die zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen ab dem Zugang der Angebotsmitteilung im Depot gesperrt zu halten. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen, hinsichtlich derer die Emittentin das Angebot angenommen hat, verbleiben die zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen (mit Sperrvermerk) im Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers.

Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen im Wege der Abgabe einer Angebotsmitteilung gegenüber ihrer Depotbank zum Rückkauf anbieten wollen, sollten sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen, weil Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Abgabe von Angebotsmitteilungen setzen könnten.

Aufgrund der Abgabe der Angebotsmitteilung ist der Tender Agent ermächtigt und bevollmächtigt, für die Übertragung des Eigentums an den zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweiligen Depots zu sorgen und die zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen beim jeweiligen Wertpapierregister zur Übertragung vorzulegen und alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, all dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen in diesem Rückkauf-Memorandum.

Bei Abgabe einer Angebotsmitteilung wird angenommen, dass der jeweilige Anleihegläubiger das Rückkauf-Memorandum erhalten hat und anerkennt und zustimmt, durch dessen Bestimmungen gebunden zu sein. Weiters anerkennt ein Anleihegläubiger bei Abgabe seiner Angebotsmitteilung, dass die Emittentin diese Bestimmungen gegen ihn durchsetzen kann.

**Warnung:** Angebote müssen gegenüber Euroclear und/oder Clearstream unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften bis zum Ablauf der in diesem Rückkauf-Memorandum angeführten Fristen abgegeben werden. Anleihegläubiger sind dafür verantwortlich, sich eigenständig über diese Fristen zu informieren und dass Angebote über Schuldverschreibungen Euroclear und/oder Clearstream rechtzeitig zugehen.

## **4. Zusicherungen und Gewährleistungen der Anleihegläubiger**

Durch Abgabe eines gültigen Angebots an die jeweilige Depot führende Stelle und/oder das jeweilige Clearing System sichert der jeweilige Anleihegläubiger oder der jeweilige Direkte Teilnehmer, der ein solches Angebot im Namen des Anleihegläubiger abgibt, zu, gewährleistet und verpflichtet sich, gegenüber der Emittentin, den Dealer Managern und dem Tender Agent zum Angebotsende und zum Valutatag, dass

- (a) er die Bedingungen der Einladung, die Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen und die Risikofaktoren, wie sie in diesem Rückkauf-Memorandum beschrieben sind, erhalten,

durchgelesen und akzeptiert hat;

- (b) er aufgrund der Bedingungen und Konditionen dieses Rückkauf-Memorandums den von ihm im Angebot spezifizierten Gesamtnennbetrag der zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin rechtswirksam zum Rückkauf anbietet und er vorbehaltlich und mit Rechtswirksamkeit des Rückkaufes der angebotenen Schuldverschreibungen durch oder für die Emittentin auf alle Rechte, Titel und sonstigen Ansprüche in und an solchen Schuldverschreibungen verzichtet, die durch oder für die Emittentin gemäß dem Angebot gekauft wurden und er auf alle Rechte und Forderungen verzichtet, die er gegen die Emittentin im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen hat;
- (c) er über das uneingeschränkte Verfügungsrecht hinsichtlich der angebotenen Schuldverschreibungen verfügt, und wenn das Angebot zum Rückkauf dieser Schuldverschreibungen von der Emittentin angenommen wird, er diese Schuldverschreibungen an die Emittentin oder für deren Rechnung und zwar mit uneingeschränktem Titel, frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen und jeder nachteiligen Forderung und zusammen mit allen damit verbundenen Rechten übertragen wird;
- (d) er auf Aufforderung alle zusätzlichen Unterlagen beschaffen und liefern und/oder andere Handlungen setzen wird, die von der Emittentin, dem Tender Agent oder einem der Dealer Manager als notwendig oder wünschenswert erachtet werden, um die Übertragung und Ausbuchung dieser Schuldverschreibungen durchzuführen oder ein solches Recht und eine solche Berechtigung nachzuweisen;
- (e) alle Rechte und Berechtigungen, die übertragen wurden oder werden gemäß seinem Angebot, seinen Bestätigungen, Vereinbarungen, Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen für seine Rechtsnachfolger, Zessionare, Erben, Gläubiger, Vollstrecker, Insolvenzverwalter und gesetzlichen Vertreter bindend sind und durch seinen Tod oder seine Geschäftsunfähigkeit nicht beeinträchtigt werden;
- (f) er anerkennt, dass die Annahme seines Angebots durch die Emittentin einen bindenden Vertrag zwischen ihm und der Emittentin in Übereinstimmung mit und in Abhängigkeit von den Bedingungen der Einladung darstellt;
- (g) weder die Emittentin, noch der Tender Agent oder einer der Dealer Manager andere Informationen in Bezug auf die Einladung erteilt haben, als die ausdrücklich im Rückkauf-Memorandum angeführten und weder die Emittentin, noch der Tender Agent oder einer der Dealer Manager eine Empfehlung zur Abgabe eines Angebots abgegeben haben und der Anleihegläubiger seine informierte, eigenständige und unabhängige Entscheidung in Bezug auf die Abgabe eines Angebots im Rahmen der Einladung (ohne Beratung seitens der Emittentin, des Tender Agents oder eines der Dealer Manager sowie deren jeweiligen Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen) getroffen hat;
- (h) er akzeptiert, dass der Rückkaufpreis in Euro ausbezahlt und am Valutatag den jeweiligen Clearing Systemen zur Überweisung gebracht werden;
- (i) er versteht und akzeptiert, dass die Emittentin nach ihrem alleinigen und freien Ermessen zu jedem Zeitpunkt die Einladung abändern, erweitern, erneuern oder auf Bedingungen verzichten kann oder die Einladung zur Gänze zurückziehen kann und dass im Fall einer Zurückziehung der Einladung abgegebene Angebote verfallen und die Depot Sperre der angebotenen Schuldverschreibungen aufgehoben wird;
- (j) sofern er Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbietet, die über Euroclear oder Clearstream gehalten werden, er:
  - (i) sicherstellen wird, dass solche Schuldverschreibungen über Euroclear oder Clearstream (je nach Anwendungsfall) gehalten werden und bis zum Valutatag weiterhin gehalten werden;
  - (ii) das Angebot im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen gegenüber Euroclear oder Clearstream (je nach Anwendungsfall) bis zum Angebotsende abgegeben hat oder veranlasst hat, dass dieses abgegeben wird;
  - (iii) er Euroclear oder Clearstream (je nach Anwendungsfall) in Übereinstimmung mit deren Verfahren und Fristen unwiderruflich angewiesen hat jeden Versuch zu unterbinden, Schuldverschreibungen ab dem Tag der Abgabe des jeweiligen Angebots zu übertragen, um am Valutatag die Übertragung dieser Schuldverschreibungen an die Emittentin oder für ihre

#### Rechnung an einen Repräsentanten zu gewährleisten

- (iv) er anerkennt, dass Angebote nur innerhalb der Angebotsfrist gegenüber der jeweiligen depotführenden Stelle und/oder dem jeweiligen Clearing System abgegeben werden können und diese dem Tender Agent bis zum Angebotsende zugegangen sein müssen;
- (k) er den Tender Agent hiermit unwiderruflich zu seinem rechtmäßigen Bevollmächtigten und Stellvertreter (wissend, dass der Tender Agent auch für die Emittentin tätig wird) bezüglich der der Emittentin zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen bestellt, mit allen Rechten zur Vertretung betreffend (i) die Übertragung des Eigentums an den Schuldverschreibungen in Bezug auf die jeweiligen Depots von Euroclear oder Clearstream (je nach Anwendungsfall) (ii) die Schuldverschreibungen beim jeweiligen Wertpapierregister zur Übertragung vorzulegen; und (iii) alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz solcher Schuldverschreibungen einhergehen, all dies in Übereinstimmung mit den Bedingungen und Konditionen der Einladung wie sie in diesem Rückkauf-Memorandum beschrieben sind;
- (l) er auf Anfrage jedes weitere Dokument, das vom Tender Agent oder der Emittentin für notwendig oder vorteilhaft angesehen wird um den Kauf oder die Übertragung der aufgrund des Angebots zum Rückkauf angebotenen Schuldverschreibungen abzuschließen, ausfertigen und aushändigen wird;
- (m) ihm von Seiten der Emittentin, des Dealer Managers oder des Tender Agents, sowie deren jeweiligen Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen, keine Informationen über die ihn treffenden steuerlichen Konsequenzen eines Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Vereinnahmung des Rückkaufpreises zur Verfügung gestellt wurden und er anerkennt, dass er eigenverantwortlich für allfällige Steuern und/oder Abgaben in Zusammenhang mit dem Verkauf der Schuldverschreibungen und der Vereinnahmung des Rückkaufpreises ist und keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Emittentin und/oder einem Dealer Manager und/oder dem Tender Agent sowie deren jeweilige Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen geltend machen kann;
- (n) er keine Person ist, der gegenüber die Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Rückkauf von Schuldverschreibungen gegen geltende Wertpapier-, Aufsichts- oder sonstige Gesetze oder Regularien verstößt; und
- (o) er anerkennt, dass sich die Emittentin, die Dealer Manager und der Tender Agent auf die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der vorangehenden Anerkennnisse, Vereinbarungen, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie Verpflichtungen verlassen. Der Erhalt eines Angebots durch die jeweilige depotführende Stelle und/oder das jeweilige Clearing System beinhaltet die Anweisung, das Wertpapierdepot des jeweiligen Direkten Teilnehmers am Valutatag im Hinblick auf die gültig angebotenen und von der Emittentin angenommenen Schuldverschreibungen zu belasten, diese Schuldverschreibungen nach Zugang einer entsprechenden Anweisung des Tender Agents in ein solches Clearing System für Rechnung der Emittentin und gegen Gutschrift des jeweiligen Geldbetrages, der dem Rückkaufpreis für solche Schuldverschreibungen entspricht, zu übernehmen; vorbehaltlich eines automatischen Widerrufs dieser Anweisungen am Tag der Zurückziehung der Einladung, Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen abzugeben (einschließlich des Falles, dass solche Angebote zum Rückkauf durch die Emittentin nicht angenommen werden) oder des rechtswirksamen Widerrufs eines solchen Angebots in den im Abschnitt VI.7 ("*Widerruf*") dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fällen.

## 5. Feststellung der Rechtswirksamkeit abgegebener Angebote

Alle Fragen betreffend die Gültigkeit, die Form, die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich des Zugangszeitpunktes) und die Annahme zum Rückkauf für die jeweils angebotenen Schuldverschreibungen gemäß der oben beschriebenen Verfahrensvorschriften, sowie die Form und Gültigkeit (einschließlich dem Zugangszeitpunkt von Widerruf) sämtlicher Dokumente, werden durch die Emittentin nach eigenem und freiem Ermessen entschieden. Von der Emittentin getroffene Entscheidungen sind endgültig und bindend. Die Emittentin behält sich das Recht vor:

- (a) Angebote oder Widerrufsankündigungen, die nicht in ordnungsgemäßer Form erfolgen oder deren Annahme durch die Emittentin, nach Meinung ihrer Rechtsberater, rechtswidrig wäre, zurückzuweisen;

- (b) Angebote oder Widerrufsanweisungen trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen bei der Abgabe dennoch zu akzeptieren, und/oder
- (c) trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen, Schuldverschreibungen zu akzeptieren, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Schuldverschreibungen mit ähnlichen Fehlern, Verstößen oder Verspätungen in gleicher Weise vorgeht.

Jegliche Fehler, Verstöße oder Verspätungen müssen bis zu dem von der Emittentin festgesetzten Zeitpunkt geheilt sein, es sei denn, die Emittentin verzichtet auf eine solche Heilung von Fehlern, Verstößen oder Verspätungen. Angebote gelten bis zu jenem Zeitpunkt als nicht abgegeben, bis sie entweder geheilt oder von der Emittentin dennoch angenommen werden. Weder die Emittentin, die Dealer Manager noch der Tender Agent haben die Verpflichtung, Anleihegläubiger auf Fehler, Verstöße oder Verspätungen bei Angeboten oder Widerrufen von Angeboten hinzuweisen und sie trifft zudem keinerlei Haftung für die Unterlassung solcher Hinweise. Angebote sind ausschließlich an die jeweilige depotführende Stelle und/oder das jeweilige Clearing System zu übermitteln bzw bei diesen abzugeben.

## 6. Widerruf des Angebots

Rechtswirksame Angebote, die in Übereinstimmung mit dem in diesem Rückkauf-Memorandum festgelegten Verfahren abgegeben werden, sind mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen eingeschränkten Fälle, in welchen ein Widerruf zulässig ist, unwiderruflich.

Eine abgegebene Angebotsmitteilung kann von einem Anleihegläubiger nur im Falle der eingeschränkten Umstände, die im Abschnitt VI.7 ("*Widerruf*") dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben sind, widerrufen werden, indem dem Tender Agent eine Widerrufsmitteilung vor dem Ende der Widerrufsfrist rechtswirksam zugeht. Zu ihrer Rechtswirksamkeit muss eine Widerrufsmitteilung die Schuldverschreibungen, auf die sich die maßgebliche Angebotsmitteilung bezog, das Wertpapierdepot, dem diese Schuldverschreibungen gutgebucht sind und alle weiteren vom Tender Agent benötigten Informationen enthalten.

Wirtschaftlich Berechtigte von Schuldverschreibungen, die durch eine dritte Partei gehalten werden, werden aufgefordert, mit diese dritte Partei zu prüfen, bis zu welchem Zeitpunkt der Zugang eines Widerrufs erforderlich ist, um Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen innerhalb der Widerrufsfrist zu widerrufen. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als Rechtsfolge gilt, dass jeder Anleihegläubiger, der sein Widerrufsrecht in den Fällen und gemäß dem oben beschriebenen Verfahren nicht ausübt, auf sein Widerrufsrecht verzichtet hat und sein ursprüngliches Angebots daher aufrecht bleibt.

## 7. Abwicklungsspesen

Die Emittentin hat mit den Dealer Managern und dem Tender Agent vereinbart, dass alle Gebühren, die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit der Abwicklung von Rückkaufangeboten an den Tender Agent und die Dealer Manager entrichten müssen, von der Emittentin getragen werden und dass die Dealer Manager und der Tender Agent keine Kosten an Anleihegläubiger weiterverrechnen dürfen.

Die Emittentin bietet allen depotverwahren Banken eine Provision von 0,20% des Gesamtnennbetrags der zum Rückkauf angenommenen Schuldverschreibungen an, hinsichtlich jener in der Folge ein Kaufvertrag zustande kommt, wenn eine solche depotverwahrende Bank in einem Bestätigungsschreiben

- (a) gegenüber der Emittentin erklärt, dass sie den Anleihegläubigern keine Gebühren in Zusammenhang mit (i) dem Rückkaufangebot, (ii) der Angebotsmitteilung, (iii) der Abwicklung und Durchführung von Kaufverträgen einschließlich der Sperre von Depots und (iv) der Leistung des Rückkaufpreises verrechnet,
- (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen sowie des Rückkaufpreises, die an die bei der jeweiligen Bank geführten Depots in Erfüllung der Kaufverträge aufgrund dieses Rückkaufangebots an Anleihegläubiger (juristische oder natürliche Personen, aber keine andere depotführende Stelle oder ein Direkter Teilnehmer) eingeliefert wurden und die von der Emittentin zu zahlende Provision bekanntgibt, sowie
- (c) die Bankverbindung des Kontos, auf das die Provision gemäß dieser Bestimmung zu zahlen ist, bekanntgibt und

- (d) erklärt, dass sie soweit zulässig alle Informationen, die von der Emittentin (oder dem Tender Agent und Dealer Manager) verlangt werden, um die in dem Bestätigungsschreiben enthaltenen Angaben zu überprüfen, zur Verfügung stellen wird.

Der oben dargestellte Kostenersatz durch die Emittentin ist von der Zustimmung der jeweiligen depotführenden Bank abhängig. Anleihegläubiger werden ermutigt, ihre depotverwahrende Bank über diese Provision zu informieren, wenn die Bank vom Anleihegläubiger Kostenersatz oder Gebühren im Zusammenhang mit diesem Rückkaufangebot verlangt.

Das Bestätigungsschreiben ist von der jeweiligen Depotbank dem Tender Agent binnen zwei Wochen nach Ende der Angebotsfrist zu übermitteln. Der Tender Agent wird diese Bestätigungsschreiben gesammelt an die Emittentin weiterleiten.

Anleihegläubiger haben aber keinen Rechtsanspruch gegen die Emittentin (oder den Tender Agent oder einen der Dealer Manager) auf Ersatz irgendwelcher Kosten, die bei einem Anleihegläubiger anfallen.

## **8. Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Das Ergebnis der Einladung zur Abgabe von Rückkaufangeboten wird unverzüglich nach dem Ende der Angebotsfrist auf der Webseite der Emittentin (<http://www.swietelsky.com/de/investor-relations/anleihen/>) veröffentlicht werden.

## **VIII. ÄNDERUNGEN ODER ZURÜCKNAHME DER EINLADUNG**

Die Emittentin ist – vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen – jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt:

- (a) die Angebotsfrist zu verkürzen, zu verlängern, wobei im diesem Fall jede Bezugnahme in diesem Rückkauf-Memorandum auf das Angebotsende, sofern es der Kontext nicht anders verlangt, als Bezugnahme auf das vor- oder zurückverlegte Angebotsende gilt;
- (b) Angebote nicht oder nur teilweise anzunehmen; und/oder
- (c) Angebote auch über die Angebotsfrist oder das (verkürzte oder verlängerte) Angebotsende hinaus anzunehmen.

Vorbehaltlich gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen behält sich die Emittentin das Recht vor, auf einzelne oder sämtliche Bedingungen wie in diesem Rückkauf-Memorandum dargestellt, zu verzichten.

Die Emittentin ist bis zu dem Zeitpunkt, da Angebote zum Rückkauf von Schuldverschreibungen von ihr angenommen werden, auch berechtigt, die Einladung zur Angebotsabgabe jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abzuändern, zu erweitern oder zu erneuern oder auf Bedingungen zu verzichten oder diese zur Gänze zurückzunehmen.

Jede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist, die Zurücknahme der Einladung zur Angebotsabgabe, die Nichtannahme oder nur teilweise Annahme von Angeboten oder der Umstand, dass Angebote über die Angebotsfrist oder das (verkürzte oder verlängerte) Angebotsende hinaus angenommen werden, wird den Anleihegläubigern entsprechend den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandum umgehend bekannt gemacht werden.



# IX. STEUERN

## 1. Allgemein

Angesichts der Anzahl von Jurisdiktionen, in welchen Anleihegläubiger aufgrund der Schuldverschreibungen einer steuerlichen Behandlung unterliegen können, werden in diesem Rückkauf-Memorandum die steuerlichen Konsequenzen eines Rückkaufes von Schuldverschreibungen durch die Emittentin nur im Hinblick auf in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige dargestellt.

**Wichtiger Hinweis:** *Anleihegläubigern wird dringend empfohlen, sich bei ihren eigenen professionellen Beratern über die sie treffenden steuerlichen Konsequenzen eines Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Vereinnahmung des Rückkaufpreises, zu informieren.*

**Warnung:** *Jeder Anleihegläubiger ist eigenverantwortlich für allfällige Steuern in Zusammenhang mit dem Verkauf der Schuldverschreibungen und der Vereinnahmung des Rückkaufpreises und hat keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Emittentin und/oder dem Dealer Manager und/oder dem Tender Agent.*

## 2. Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne Anleihegläubiger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Anleihegläubigern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Rückkaufes der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus dem Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleihegläubiger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten worden sind.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

### Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("**BAO**") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

## **Einkommensbesteuerung im Zusammenhang mit dem Rückkauf der Schuldverschreibungen**

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen unter anderem Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG. Dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Schuldverschreibungen sowie Stückzinsen daraus.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer ("**KESt**") zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuersatz veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 124b Z 184 EStG sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworben worden sind, steuerfrei, während Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Schuldverschreibungen, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworben worden sind, in der Einkommensteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden müssen und der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden (nichtsdetrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuersatz veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 124b Z 192 EStG müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworben worden sind, in der Einkommensteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus den Schuldverschreibungen der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt. Gemäß § 124b Z 184 EStG sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworben worden sind, steuerfrei, während gemäß § 124b Z 184 EStG iVm § 26c Z 29 lit b KStG Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Schuldverschreibungen, die nach

dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworben worden sind, in der Körperschaftsteuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden müssen und der Zwischenbesteuerung zum Steuersatz von 25 % unterliegen.

### **Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % bzw. 27,5 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

## **X. DEALER MANAGER UND TENDER AGENT**

### **1. Identität**

Die Emittentin hat die Erste Group Bank und die RBI auf Basis eines Dealer Manager Agreements als Dealer Manager und die Erste Group Bank auf Basis eines Tender Agency Agreements als Tender Agent bestellt.

### **2. Interessenkonflikte**

Die Erste Group Bank und die RBI und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen haben in der Vergangenheit gegenüber der Emittentin Investmentbanking- und andere Bankdienstleistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht und werden zukünftig solche Dienstleistungen erbringen.

### **3. Keine Haftung**

Die Dealer Manager, der Tender Agent sowie deren jeweilige Organmitglieder, Angestellten und Tochtergesellschaften sowie verbundene Unternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen oder das Versäumnis der Emittentin, in diesem Rückkauf-Memorandum Informationen aufzunehmen, welche von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Angebots sind.

### **4. Angebote durch Dealer Manager.**

Die Dealer Manager können Angebote für Schuldverschreibungen im Eigenbesitz oder, in ihrer Funktion als Depotbank, im Namen von Anleihegläubigern abgeben.

### **5. Keine Empfehlung**

Jeder Anleihegläubiger muss selbst entscheiden, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – er seine Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots zum Rückkauf anbietet.

### **6. Kontakt bei Fragen**

Anleihegläubiger können Fragen im Zusammenhang mit dem Angebot an die Dealer Manager per E-Mail an [DCMOrigination0536@erstegroup.com](mailto:DCMOrigination0536@erstegroup.com) bzw an [mario.spatling@rbinternational.com](mailto:mario.spatling@rbinternational.com) und Fragen in Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots an den Tender Agent, per E-Mail an [DCMOrigination0536@erstegroup.com](mailto:DCMOrigination0536@erstegroup.com), richten.

**EMITTENTIN**

**SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H.**

Edlbacherstraße 10

4020 Linz

Österreich

**DEALER MANAGER**

**Erste Group Bank AG**

Am Belvedere 1

1100 Wien

Österreich

**Raiffeisen Bank International AG**

Am Stadtpark 9

1030 Wien

Österreich

**TENDER AGENT**

**Erste Group Bank AG**

Am Belvedere 1

1100 Wien

Österreich

**RECHTSBERATER**

**Wolf Theiss**

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich